

„Ausländerverein“ aus rechtlicher und Vereinsperspektive

Autor*innen:

Erika Becker, Lara Mantey, Sona Mohammadzadeh,
Yannik Reymann, Milena Leila Sieber, Lisa Tschumi

Datum: 16. Mai 2025

Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin

Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit
und Pädagogik

Kooperationspartner: Migrationsrat Berlin e. V

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Zusammenfassung	2
2. Das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und seine Einschränkung	3
3. Definition „Ausländerverein“	5
4. Anmeldepflicht	7
5. Überprüfung von Vereinen	9
6. Auskunftspflicht	12
7. Einstufung als „Ausländerverein“	13
8. Speicherung, Übermittlung und Austausch von Daten über „Ausländervereine“ .	14
8.1 Datenspeicherung im „Ausländervereinsregister“	14
8.2 Gesetzliche Grundlagen der Datenspeicherung	16
8.3 „Ausländervereinsregister“ und „Ausländerzentralregister“ in Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts	17
8.4 Gesetzliche Grundlagen der Datenweitergabe an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste.....	18
8.5 Praxis der Datenweitergabe an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste	20
9. Verbot von „Ausländervereinen“	22
10. Reflexion und Fazit	23
11. Literatur	26
11.1 Interviews.....	27
12. Anhang: Gesetzestexte	28

1. Einleitung

Als Dachverband für Migrant*innen-Selbstorganisationen ist der Migrationsrat Berlin e.V. (MRB) immer wieder mit der Frage konfrontiert, welche Relevanz es hat, als „Ausländerverein“ überprüft oder gar eingestuft zu werden. In Kooperation mit einem Lehrforschungsprojekt im Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik der Alice Salomon Hochschule Berlin wurden vor diesem Hintergrund betroffene Vereine auf ihre Erfahrungen mit der Überprüfung und ggf. Einstufung befragt, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, das formale behördliche Vorgehen und politische Debatten recherchiert.¹ Die zusammengetragenen Informationen geben einen Überblick über den politischen Hintergrund und die rechtlichen Bestimmungen des Konstrukts „Ausländerverein“, und zur damit verbundenen Einschränkung von Grund- und Menschenrechten – insbesondere in Bezug auf das im Grundgesetz garantierte Recht auf Vereinigungsfreiheit, die informationelle Selbstbestimmung, der Gleichheitsgrundsatz und die politische Betätigung.

Der Prozess der Überprüfung und Einstufung aus Sicht von Vereinen und als formaler Vorgang durch Behörden wird skizziert, ohne jedoch die konkrete Praxis von Gerichten, Polizei- und Ordnungsbehörden (Landeskriminalämter, LKA, und Bundeskriminalamt, BKA), des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (insbesondere „Ausländervereinsregister“ und „Ausländerzentralregister“) als nachgeordnete Behörden des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie inländischer (Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst) und ausländischer Geheimdienste zu berücksichtigen. Auch die Auswirkungen auf betroffene Vereine wurden nur exemplarisch in Interviews mit Vertreter*innen dreier Vereine erhoben und dienen als Ansatzpunkte für die weitere Beschäftigung mit der Thematik. Zwei mit dem MRB kooperierende Jurist*innen überprüften unsere Recherchen auf ihre rechtliche und administrative Richtigkeit und gaben hilfreiche Hinweise.

Eingehende Untersuchungen zur Bandbreite an Praktiken der Überprüfung und Einstufung als „Ausländerverein“ sowie zu den Auswirkungen stehen noch aus und könnten wichtige

¹ Es wurden drei leitfadengestützte Interviews mit betroffenen Vereinen, eins mit einem Rechtsanwalt sowie eine Dokumentenanalyse von zum Stichwort „Ausländerverein“ auffindbaren Dokumenten der letzten 30 Jahre durchgeführt. Unter diesen Dokumenten sind Gesetzestexte, Gerichtsurteile, Bundes- und Landtagsdokumente, Beschlussdokumente, Berichte der Wissenschaftlichen Dienste sowie des Bundesdatenschutzbeauftragten, Presseartikel und ein öffentlich zugänglicher Bescheid des Berliner Landeskriminalamts. Diese Daten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Erkenntnisse zu verschiedenen Politikfeldern und dem Zustand unserer Gesellschaft liefern (Demokratie und Bürger*innenschaft, politische Arbeit und zivilgesellschaftliches Engagement, Partizipation, Migration und Rassismus, Regierungsinteressen und Gruppen- bzw. Individualrechte u.v.a.m.) sowie zu den rechtlichen und institutionalisierten Einschränkungen von Handlungsmöglichkeiten und Bürger*innenrechten für migrantisierte Menschen und ihre Organisationen in Deutschland.

1.1 Zusammenfassung

Wenn ein Verein oder Zusammenschluss mehrheitlich von Personen geleitet wird, die keine EU-Bürger*innen sind, gilt ihre Vereinigung in Deutschland rechtlich als „Ausländerverein“. Aufgrund verschiedener (rechtlicher) Anpassungen, Konkretisierungen und Entscheidungen können insbesondere Vereinigungen von Migrant*innen, Kurd*innen und Muslim*innen als „Ausländervereine“ überprüft und eingestuft werden, und zwar auch dann, wenn sie kein eingetragener Verein sind. „Ausländervereine“ unterliegen einer Melde- und Auskunftspflicht über ihre Tätigkeiten und, wenn der Verein politisch aktiv ist, auch über Mitglieder (Namen und Adressen) und Finanzierung des Vereins. Diese Regelungen sind jedoch wenig bekannt, oft erfahren Vereine erst durch den Kontaktversuch zuständiger Ordnungsbehörden von einer möglichen oder bevorstehenden Einstufung als „Ausländerverein“. Dabei handelt es sich meist um einen Brief der zuständigen Behörden (meist ist dies das Landeskriminalamt) mit der Aufforderung, Informationen wie Staatsangehörigkeiten der Leitung, Vereinstätigkeiten sowie ggf. Namen und Adressen der Mitglieder und Art und Umfang der Finanzierung mitzuteilen. Hinweise über einen Verein, die zu einer Überprüfung als „Ausländerverein“ führen, erhalten die Behörden durch die Amtsgerichte, bei dem sich Vereine als eingetragene Vereine (e.V.) anmelden, bzw. aus dem Vereinsregister, in dem alle e.V.s eingetragen sind. Die Vermutung auf einen „Ausländerverein“ basiert dabei oft auf dem (vermeintlich ausländischen) Namen der Vorstände oder dem Namen des Vereins. Die Auswirkungen, als „Ausländerverein“ überprüft oder gar eingestuft zu werden, werden von den exemplarisch befragten Vereinen unterschiedlich bewertet. Insbesondere die Überprüfung, also der Erhalt des Briefs, löst emotionale Reaktionen wie Irritation, Ärger oder Enttäuschung bei den Vorständen der Vereine aus. Aber auch von konkreten Konsequenzen, z.B. auf die Einbürgerung oder auf berufliche Möglichkeiten, wird berichtet. Umgangsweisen mit der Überprüfung sowie der Einstufung liegen z.B. in der Suche nach Unterstützung durch Politik, Presse und allgemeiner Öffentlichkeit, oder durch Dachverbände.

Mehrere Interviewte berichten aber auch davon, auf den Brief der Behörden nicht reagiert zu haben und nicht zu wissen, welche Folgen dies hatte.

Für eingetragene Vereine kann die Einstufung als „Ausländerverein“ verschiedene rechtliche Konsequenzen haben, u. a. erhöhte Auskunftspflichten, erweiterte behördliche Kontrollen, Bußgelder, die Übermittlung von Vereinsdaten an Sicherheitsbehörden bis hin zu Vereinsverboten sowie die Beschlagnahmung des Vereinsvermögens. Für einen Zusammenschluss, der als „Ausländerverein“ gilt, kommen zudem zusätzliche Verbotgründe hinzu. Außerdem werden die gesammelten Daten über den Verein, die Leitung, Vorstände sowie ggf. über die Mitglieder und die Finanzierung des Vereins in einem Register gespeichert. Daten aus diesem sogenannten „Ausländervereinsregister“ können an Sicherheitsbehörden und Inlandsgeheimdienste weitergegeben werden, und es besteht die Möglichkeit, dass sie auch im Kontakt mit ausländischen Geheimdiensten übermittelt werden. Zwar werden seit Januar 2023 aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken vorerst keine neuen Daten mehr in das Register aufgenommen, es existiert jedoch weiter, die bislang gespeicherten Daten sind noch abrufbar.

Durch die Einstufung als „Ausländerverein“ wird für Personen, die in Deutschland in Vereinen aktiv sind und keine EU-Staatsangehörigkeit haben bzw. diesen gleichgestellt werden, damit das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit eingeschränkt, und durch die Datensammlung und -weitergabe werden weitere Grundrechte – insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – verletzt. Dies reiht sich einerseits in die Erfahrungen der Vereine ein, zu fremden und bedrohlichen „Anderen“ gemacht zu werden (Othering), und verstärkt andererseits konkret weiter die Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit und Umsetzung ihrer Grundrechte, sowohl in Deutschland als auch in Staaten, an die die Daten geheimdienstlich weitergegeben werden.

2. Das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und seine Einschränkung

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird in **Art. 9 GG** die Vereinigungsfreiheit garantiert und sogleich auf die Gruppe der deutschen Staatsangehörigen eingeschränkt:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

„Die Vereinigungsfreiheit des Grundgesetzes ist ein ‚Deutschenrecht‘. Wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hat, doch einen Verein gründen will, kann sich nicht auf die Vereinigungsfreiheit berufen. Dieses Recht wird Ausländern aber ausdrücklich einfachgesetzlich mit dem Vereinsgesetz gewährt. Dennoch: ‚Ausländervereine‘, im Vereinsgesetz definiert als ‚Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind‘ (§14 VereinsG) haben einen anderen Status als die Vereine deutscher Staatsangehöriger.“ (Blätte 2014, S. 83)

„Ausländer“ (EU-Bürger*innen sind nach **§ 14 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz (VereinsG)** davon ausgenommen) können also dennoch Vereine gründen, müssen dies aber – im Gegensatz zu Vereinen, deren Mitglieder überwiegend EU- oder deutsche Staatsangehörige sind – den Ordnungs- und Polizeibehörden melden:

„Gemäß § 19 Abs. 1 (VereinsGDV) **Vereins-Gemeinschafts-Daten-Verordnung** haben sich ‚Ausländervereine‘ anders als alle anderen Vereine bei der gemäß Landesrecht für ihren Sitz zuständigen Behörde, die regelmäßig die örtliche Polizei- oder Ordnungsbehörde ist, innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung anzumelden, selbst dann, wenn nach bürgerlichem Recht keine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht erfolgt oder beabsichtigt ist.“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 2)

Nach **§ 2 Abs. 1 VereinsG** sind auch solche Vereinigungen als Vereine zu behandeln, die keine Rechtsform als Verein haben oder anstreben:

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

„An die geforderte ‚organisierte Willensbildung‘ sind keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, dass ‚zumindest faktisch eine organisierte Willensbildung erfolgt [...] und von den Mitgliedern anerkannte Entscheidungsstrukturen bestehen.“ (Wissenschaftliche Dienste 2021, S. 6).

Durch die Sonderbehandlung von „Ausländervereinen“ werden Grundrechte eingeschränkt. So können die Daten von Vereinsmitgliedern an andere Behörden und Sicherheitsdienste weitergegeben werden, auch an in- und ausländische Geheimdienste, und zwar auch dann, wenn sie deutsche Staatsangehörige betreffen, die Mitglieder einer Vereinigung sind, die als „Ausländerverein“ eingestuft wurde:

„Dem Grundrecht unterfällt auch der Schutz der Vereinsdaten, insbesondere von Namen und Anschriften von Vereinsmitgliedern. Ausländervereine fallen jedoch nicht in den persönlichen Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG, da es sich um ein sog. Deutschen-Grundrecht handelt. Dies betrifft auch deutsche Mitglieder eines Ausländervereins. Diese können nicht verlangen, so gestellt zu werden, als genieße der Verein den Schutz von Art. 9 Abs. 1 GG.“ (Wissenschaftliche Dienste 2019, S.4)

Grundsätzlich kann jeder Verein verboten werden, wenn er gegen das Gesetz, die Verfassung oder die Völkerverständigung verstößt (Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 VereinsG). „Ausländervereine“ können aufgrund zusätzlicher, insbesondere politischer Gründe verboten wer-

den, die im *Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts* (§§ 14, 19, und § 20 VereinsG) und im *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet* (§ 47 AufenthG) geregelt sind. Die politische Debatte um die rechtliche Sonderbehandlung von sich in Vereinen zusammenschließenden Nicht-EU-Bürger*innen reicht bis in die 1960er Jahre zurück:

„Ob Migranten in Ausländervereinen überhaupt ein Recht der politischen Betätigung haben, bzw. wie weit dieses reicht, wurde in der Anwerbephase von Staatsrechtlern kontrovers diskutiert – mit dem Ergebnis, es könne Beschränkungen, aber kein vollständiges Verbot einer politischen Betätigung von Ausländervereinen geben (Tomuschat 1968, Heuer 1970, Dolde 1972). Dennoch blieb Skepsis. Die ‚Ausländervereine‘ trafen gerade auch im politischen Raum auf erhebliche Vorbehalte. Sie wurden als sektiererisches Phänomen gesehen und kritisch beäugt“ (Blätte 2014, S. 83f.).

In ihrem Antrag vom 25.11.2020 an den Deutschen Bundestag kritisieren Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE die Diskriminierung von „Ausländervereinen“:

„Diese behördliche Überwachung behindert Migrantinnen und Migranten bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement. Die Position der Bundesregierung in dieser Frage, die diese diskriminierende Praxis zu rechtfertigen versucht, steht im eklatanten Widerspruch zu ihrer Selbstverpflichtung in den nationalen Integrationsplänen, Migrantenorganisationen stärker zu fördern und ihnen gleichberechtigte Teilhabechancen zu ermöglichen“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 1f.).

Die Antragsteller*innen fordern, die diskriminierenden Sonderregelungen für „Ausländervereine“ insbesondere durch Streichung des § 14 VereinsG sowie der §§ 19, 20 der VereinsGDV zu beenden. Dem Antrag schließt sich keine andere Fraktion an, er wird am 22.06.2021 abgelehnt (Deutscher Bundestag 2021).

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und das behördliche Vorgehen zu Anmeldung, Überprüfung und Einstufung als „Ausländerverein, zu Datensammlung, -einsicht und -übermittlung und zum Verbot skizziert und einigen Abschnitten Aussagen aus den Interviews mit Vereinsvertreter*innen und dem Anwalt zur Seite gestellt. Abschließend werden Perspektiven der von uns interviewten Vereine vorgestellt.

3. Definition „Ausländerverein“

Gemäß **§ 14 Abs. 1 VereinsG** sind „Ausländervereine“ definiert als

„Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind [...]. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine.“

Obwohl sich die rechtliche Definition auf die Staatsangehörigkeit bezieht, subsumiert das Statistische Bundesamt, eine Obere Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), auf seiner Verwaltungsdaten-Informationenplattform unter „Ausländervereine“ auch „Migrantenorganisationen“:

„Im Ausländervereinsregister werden die einer gesonderten Anmelde- und Auskunftspflicht unterliegenden Migrantenorganisationen und Ausländervereine geführt. Anmeldepflichtig sind Ausländervereine, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben. In Abgrenzung zu den ausländischen Kulturvereinen oder religiösen sowie politischen Vereinen sind Ausländervereine, deren Zweck auf einen rein wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zur Anmeldung nur verpflichtet, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu aufgefordert werden.“ (Verwaltungsdaten-Informationenplattform 2024)

Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Zielsetzungen einerseits und kulturellen, religiösen und politischen andererseits beruht u.a. auf der Änderung des VereinsG und deutet auf die Funktion der gesonderten Behandlung von „Ausländervereinen“ hin. Das VereinsG von 1908 wurde 1964 neu gefasst und im Rahmen der (post-9/11) Terrorismusbekämpfung 2001 durch Streichung des Religionsprivilegs (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG) und damit durch Ausweitung des Vereinsgesetzes auf Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen geändert. Der Zweck der rechtlichen Ungleichbehandlung wird in der *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts*, in Gerichtsurteilen und in politischen Äußerungen genannt. Es geht um „besondere Gefahren“, die von diesen Vereinen vermeintlich ausgehen und um „mögliche Beeinträchtigungen“ bundesdeutscher Interessen:

„Das Allgemeininteresse, dem die Ermächtigung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 DVVereinsG [heute VereinsGDV] dient, hat das Berufungsgericht (UA S. 8) zutreffend daraus hergeleitet, daß politische Aktivitäten von Ausländervereinen im allgemeinen die besondere Gefahr mit sich bringen, daß die Bundesrepublik Deutschland in politische Auseinandersetzungen, die andere Staaten betreffen, verstrickt wird und daß hierdurch innen- wie außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder verletzt werden“ (Bundesverwaltungsgericht 1986, Rn. 12).

„Die seit Schaffung des Vereinsgesetzes gesammelten Erfahrungen zeigen jedoch, dass ein Bedürfnis besteht, gegen Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, auch dann auf eindeutiger Rechtsgrundlage ein Verbot aussprechen zu können, wenn es sich um Religionsgemeinschaften handelt“ (Deutscher Bundestag 2001, S. 1).

„Das Ausländervereinsregister dient dem Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden über Ausländervereine und ausländische Vereinigungen, die möglicherweise Verbotsgründe aus Art. 9 Abs. 2 GG sowie die spezifischen Verbotsgründe aus § 14 Abs. 2 VereinsG erfüllen können. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur präventiven Gefahrenabwehr. Kontext

der Registerführung und -nutzung: Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) aus 2002 wurde §14 VereinsG zu Ausländervereinen ergänzt“ (Verwaltungsdaten-Informationenplattform 2024).

Daher werden auch Vereinigungen deutscher Staatsangehöriger aufgrund von Namen und daraus abgeleiteten Herkünften ihrer Mitglieder als „Ausländervereine“ überprüft, ebenso wie Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen deutscher Staatsangehöriger, die als Sicherheitsrisiko wahrgenommen werden.

Im Gegensatz zur in § 14 VereinsG vorgenommenen Definition erweitern also Kommentare und Gerichtsurteile sowie politische Entscheidungen und behördliche Richtlinien, wer als „Ausländerverein“ überprüft werden könnte, z.B. auch auf Vereinigungen deutscher Staatsangehöriger, die als Migrant*innen oder Muslim*innen wahrgenommen werden.

Der interviewte Vorstand eines Vereins beschrieb den Schock und die Verwirrung, die mit der Einstufung einhergingen:

„Es war ein Schlag ins Gesicht, als wir als Ausländerverein bezeichnet wurden. Die meisten unserer Mitglieder sind deutsche Staatsbürger, und trotzdem wurden wir so eingestuft“ (Verein 1).

„Wir waren zuerst verblüfft und haben uns dann erkundigt, was das sei, das mit uns gemacht wird. Und viel mehr war da nicht“ (Verein 3).

Diese diskriminierende Praxis führt nicht nur zu rechtlichen und bürokratischen Hürden, sondern hinterlässt auch tiefe emotionale Wunden bei Betroffenen. Der*die Vertreter*in des Vereins, der sich auch mit der humanitären Lage im Ausland befasst, äußert Frustration und das Gefühl der Ungerechtigkeit, das mit der Einstufung einhergeht:

„Wir setzen uns hier dafür ein, dass es der Gesellschaft, in der wir leben, besser geht, und trotzdem werden wir als Ausländerverein abgestempelt. Das ist das Gegenteil von Wertschätzung“ (Verein 1).

„Das erste dieser Schreiben war knapp, ... da stand nur drin, ... dass dieser Verdacht entstanden ist, weil die Vorstandsamen ausländisch klangen“ (Verein 3).

4. Anmeldepflicht

Wer einen Verein gründet, dessen Mitglieder überwiegend Drittstaatsangehörige sind, muss diesen den „zuständigen Behörden“ melden, und zwar auch dann, wenn die Gründer*innen nicht vorhaben, den Verein beim Amtsgericht als e.V. eintragen zu lassen. Die Anmeldepflicht ist im **§ 19 VereinsG** geregelt:

Anmeldepflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben, sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde

anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung berechtigten Mitglieder. Ausländervereine, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, haben die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten

1. die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins,
2. Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen,
3. Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde jede Änderung der in Satz 1 genannten Angaben sowie die Auflösung des Vereins innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind zur Anmeldung nur verpflichtet, wenn sie von der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde dazu aufgefordert werden.

(4) Anmeldungen und Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in deutscher Sprache zu erstatten. Die Behörde erteilt hierüber eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Bevor die von uns interviewten Vereine als „Ausländerverein“ überprüft wurden, war ihnen nicht bekannt, dass sie ein solcher sein könnten. Sie selbst nahmen sich nicht als „Ausländer*innen“ bzw. als Sicherheitsrisiko wahr, ihnen war zudem nicht bekannt, dass bei der Anmeldung von Vereinen zwischen „Deutschen“ und „Ausländern“ unterschieden wird. Gleichwohl ist ihnen die Erfahrung, als fremd und bedrohlich behandelt zu werden, nicht unbekannt.

„[E]s war halt ein kleiner Schock, [...] warum werden diese Begrifflichkeiten noch benutzt, [...] wenn andere von außen dann uns sagen, wir sind das und das und dann auch noch mit diesem Ausländer, mit diesem Wort und, und, und, ja, das bestätigt nicht nur das, was dann irgendwie in der Gesellschaft quasi im Gang ist oder auch in den Diskursen, wo wir halt um kleine Töpfe kämpfen müssen untereinander, sondern man denkt sich dann, okay, so hier, da und irgendwelchen Register-Einträgen oder weiß ich nicht, wo auch immer der Brief herkam, dort werden wir halt auch so kategorisiert“ (Verein 1).

Wer der Anmeldepflicht nicht nachkommt, begeht nach **§ 23 VereinsGDV** eine Ordnungswidrigkeit:

Zu widerhandlungen gegen Anmelde- und Auskunftspflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 des Vereinsgesetzes handelt, wer den Anmelde- oder Auskunftspflichten nach den §§ 19 bis 21 zuwiderhandelt.

Den von uns interviewten Vereinen sowie dem Anwalt, mit dem wir in Kontakt waren, sind keine Nachteile bekannt, die aufgrund der versäumten Anmeldepflicht als „Ausländerverein“ auf Vereine zukommen können.

„Ich muss sogar von überhaupt keinen Konsequenzen irgendwelcher Art reden und es kann nicht sein, dass das damit zu tun hat, dass wir als Institution ... sind, weil wir gegenüber vielen anderen, gerade migrantischen Organisationen Kapazitäten haben. Die haben viele andere nicht so, und ich kann mir vorstellen, dass das für eine Organisation, die in einer schwierigen Situation ist, als wir da sind, sich zumindest existenzbedrohend anfühlen kann, aber auf uns hat es seiner Zeit gar keinen“ (Verein 3).

5. Überprüfung von Vereinen

Verschiedene Verfahren führen zur Überprüfung eines Vereins durch Polizeibehörden (LKA/BKA): a) eine Vereinigung weiß von der Anmeldepflicht und meldet ihren Verein beim Bundesverwaltungsamt an, welches das „Ausländervereinsregister“ führt und die Daten an Polizeibehörden übermittelt, b) das Amtsgericht, bei dem sich ein Verein als e.V. eintragen lässt, meldet ihren Verdacht Polizeibehörden, c) Polizeibehörden durchforsten eigeninitiativ die Vereinsregister.

Meldet der Vorstand einen Verein beim zuständigen Vereinsregister/Amtsgericht an, so obliegt es dem Gericht, bei Verdacht auf einen „Ausländerverein“ den Polizeibehörden die Daten zu melden. Dies ist im *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 400 FamFG* geregelt.

In Berlin scheint der Hinweis durch das Amtsgericht an die Polizeibehörden das häufigste Verfahren zu sein, welches zur Überprüfung führt:

„Mithin erfährt das LKA 552 von Vereinen, die Ausländervereine sein könnten, zumeist durch das zuständige Amtsgericht Charlottenburg-Wilmersdorf“ (Der Polizeipräsident in Berlin, Justizariat 2019).

„Die Mitteilung erfolgt durch die Übersendung der Vereinsregisterakte“ (Der Polizeipräsident in Berlin, Justizariat 2019).

Auch der von uns befragte Anwalt berichtet von seiner Einschätzung, dass Vereine durch Sichtung der Vereinsregister in den Blick der Behörden gelangen:

„Ja, also ich glaube, da sind Beamte mit befasst. Die gucken sich einfach die Vereinsregister an und sagen sich: ‚Ach, den haben wir hier noch gar nicht im Ausländer-Vereinsregister, vielleicht ist das ein Ausländerverein, das müssen wir mal aufklären‘“ (Anwalt 2024, Z. 98–100).

Der Anfangsverdacht des Amtsgerichts und der Polizeibehörden kann auf der rechtlichen Definition beruhen (§ 14 VereinsG, wonach Nicht-EU-Bürger*innen als „Ausländer*innen“

gelten, erweitert um Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen), aber auch auf subjektiven Einschätzungen von Beamt*innen, die Leitungen und Mitglieder von Vereinen anhand ihrer Namen trotz deutscher Staatsangehörigkeit als Migrant*innen erkennen und als „Ausländer*innen“ klassifizieren, wie Vereine, Anwalt, Studien und Medien übereinstimmend berichten:

„Ich denke, es ist eine Vermutung, wie gesagt. Ich denke, es werden einfach die Satzungen und gewisse Paragraphen der Satzungen, quasi Zweck etc., werden einfach durchgescannt und anhand dessen, welchen Fokus halt diese Organisationen und Vereine haben, werden die erstmal in eine Schublade gesteckt und von dieser Schublade aus guckt man dann auch nochmal, wer sind denn die Verantwortlichen der Vereine? Haben die denn deutsch klingelnden Namen oder nicht? Ich weiß auch gar nicht, ob das jetzt, wenn ich einen Auszug aus dem Vereinsregister mache, steht da gar keine Staatsbürgerschaft drin“ (Verein 1).

„Sie haben uns das ja damals beantwortet, und das steht ja, meine ich, [...] dass sie zu dieser Einschätzung gekommen seien, weil Angehörige des Vorstandes Namen hätten, die für sie ausländisch klangen“ (Verein 3).

In einer Studie gaben Vereine im Zuge der Datenerhebung ihrer Irritation Ausdruck, als „Ausländerverein“ überprüft worden zu sein und welche Anhaltspunkte dazu geführt haben:

„Wir haben von der Polizei einen Brief erhalten, dass wir eine Ausländerorganisation wären und anderen Gesetzen unterliegen würden. Wir dachten, da hat sich jemand einen Scherz mit uns erlaubt. Das hat uns geschockt. Wir sollten uns bei einem Herrn X. melden. Dem war das selbst sehr unangenehm, aber er hätte eine Liste der Gründungsmitglieder erhalten und – wissen Sie, wenn Sie die Namen da lesen, da sind mehr Konsonanten als Vokale.’ Naja, wir haben zwar sehr unterschiedliche kulturelle Hintergründe, aber wir haben fast alle die deutsche Staatsbürgerschaft“ (Winterhagen 2015, S. 91).

Vereine, die die rechtliche Definition im engeren Sinn (Staatsangehörigkeit) kennen, versuchen sich daran zu orientieren:

„Einmal haben wir bei der Wahl des Vorstands nicht aufgepasst und dann waren im Vorstand mehr Personen ohne deutschen Pass als Personen mit deutschem Pass. Dann haben wir einen Brief bekommen, [...] dass wir ein Ausländerverein wären. Ich habe dann erst mal Panik gekriegt. [...] Wir achten jetzt darauf, dass wir ein deutscher Verein sind, das ist einfacher so. Wir haben dann mit jemanden [aus dem zuständigen Amt, J.W.] telefoniert und erklärt, dass wir bald sowieso neu wählen, das haben wir dann so hinkriegen können“ (Winterhagen 2015, S. 91).

Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine (i.d.R. islamische bzw. muslimische) können seit 2001 ebenfalls als „Ausländervereine“ überprüft werden (s. Deutscher Bundestag 2001), wobei dies oft ungeachtet der Staatsangehörigkeit ihrer Vorstände und Mitglieder geschieht:

„Fast die Hälfte der Muslime, die hier leben, sind Deutsche. Dennoch werden sie vom Staat, von der Wissenschaft und Politik immer wieder mit Einwanderern und Ausländern gleichgesetzt. Das zeigt unter anderem die gängige Praxis der Behörden, die offenbar sämtliche muslimische Vereine auffordern, sich im Ausländervereinsregister anzumelden“ (Nikolow 2013).

Die Vereine erfahren von ihrer Überprüfung, wenn sie angefragt werden und hierzu Stellung beziehen sollen:

„Ja, wir haben irgendwann mal einen Brief bekommen und dann, wie gesagt, ich kann mich nicht an die genaue Wortwahl erinnern, es stand aber da. Also es war von irgendeiner Verwaltungseinheit, irgendeinem Amt, irgendeinem Gericht, ich weiß es gar nicht mehr. Und dort stand, ja, wie anhand so und so und so sind sie als Ausländerverein eingestuft und Ausländerverein bedeutet, Punkt Punkt Punkt. Genau, dann haben wir uns das angeguckt, haben das nicht so ganz verstanden, haben das auch im Kollegium besprochen und irgendwie haben wir festgestellt, dass das irgendwo gesetzlich auch irgendwo verankert ist oder das ist ein ziemlich altes Gesetz und dann haben wir uns natürlich auch an den [Dachverband] gewendet, haben das mitgeteilt, haben das aber auch nicht weiterverfolgt“ (Verein 1).

„Dann irgendwann kam ein Brief vom Landeskriminalamt von der Polizei, dass wir einige Sachen ausfüllen sollen. Und ich glaube, die haben uns eingestuft als mehr oder weniger gefährlicher Verein, ich kann es jetzt nicht genau sagen, aber so ein „terroristischer“ Verein. Wahrscheinlich in diesem Sinne, diesen Brief bekommt nicht jeder“ (Verein 2).

„Das erste dieser beiden Schreiben war auch sehr knapp, da stand nur drin, dass der Verdacht besteht, dass wir ein Ausländerverein sind und im zweiten stand nur drin, dass dieser Verdacht entstanden ist, weil die Vorstandsnamen ausländisch klangen“ (Verein 3).

Ob auch andere Quellen zur Klärung herangezogen werden, von denen die Vereine keine Kenntnis erlangen, ist uns nicht bekannt.

Einige der von uns interviewten Vereine berichten, dass sie nach Erhalt der Schreiben unsicher waren, welche Schritte sie als Nächstes unternehmen sollten. Die Informationen, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, reichten nicht aus, um die Bedeutung der Einstufung vollständig zu erfassen. Zudem hatten sie Schwierigkeiten, die rechtlichen Grundlagen nachzuvollziehen, auf denen die Behörden ihre Entscheidung stützten. In vielen Fällen führten diese Unsicherheiten dazu, dass die Vereine die Angelegenheit innerhalb des Teams besprachen, jedoch keine weiteren Maßnahmen ergriffen – ein*e Vereinsvertreter*in begründet das so:

„[...] auf eine gewisse Art und Weise ist die Müdigkeit auch da. Nicht nur bei mir, sondern auch bei vielen anderen Kollegen und Kolleginnen. Gerade aus der Perspektive [Land], XY Geflüchtete, XY Frauen und allein diese ganzen Themen“ (Verein 1).

Ein weiteres Problem, das von den Vereinen angesprochen wird, ist der Mangel an Unterstützung und Ressourcen, um auf die Anforderungen der Ordnungsbehörden adäquat zu

reagieren. Viele Organisationen haben weder das Fachwissen noch die personellen Kapazitäten, um sich intensiv mit den rechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen. Dies führt dazu, dass einige Vereine die Angelegenheit nicht weiterverfolgen oder notwendige Schritte nur unzureichend umsetzen konnten.

6. Auskunftspflicht

Gemäß § 19 und § 20 VereinsGDV ist neben der Anmeldepflicht auch eine Auskunftspflicht festgelegt.

Auskunftspflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine mit Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben

- 1. über ihre Tätigkeit;*
- 2. wenn sie sich politisch betätigen,*
 - a) über Namen und Anschrift ihrer Mitglieder,*
 - b) über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel.*

(2) Die Auskunftspflicht obliegt den in § 19 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen.

Die geforderten Auskünfte über Namen und Anschrift sowie Herkunft und Verwendung der Mittel bei als politisch wahrgenommener Tätigkeit schränken Grundrechte ein, da sie ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gefordert werden. Die Auskunftspflicht wird durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts von 1986 für rechtmäßig erklärt. Im amtlichen Leitsatz heißt es:

„Das behördliche Auskunftsverlangen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 DVVereinsG setzt nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus. Es darf sich grundsätzlich auf alle – auch auf deutsche – Mitglieder des Ausländervereins erstrecken“ (Bundesverwaltungsgericht 1986).

Darüber hinaus wird erläutert:

„Eine solche konkrete Gefahr ist übrigens nicht einmal notwendige Voraussetzung für das Verbot eines Ausländervereins nach § 14 Abs. 1 VereinsG (vgl. BVerwGE 55, 175 <182 f.>[BVerwG 25.01.1978 – 1 A 3/76])“ (Bundesverwaltungsgericht 1986, Rn 10).

Wer der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht nach **§ 23 VereinsGDV** eine Ordnungswidrigkeit:

Zuwiderhandlungen gegen Anmelde- und Auskunftspflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 des Vereinsgesetzes handelt, wer den Anmelde- oder Auskunftspflichten nach den §§ 19 bis 21 zuwiderhandelt.

Sollte der Vorstand eines Vereins einer solchen Anfrage nicht fristgerecht nachkommen, drohen Bußgelder von bis zu 1.000 Euro (vgl. Nikolow 2013).

Die von uns interviewten Vereinsvertreter*innen erinnern sich entweder nicht, ob sie überhaupt auf das Auskunftersuchen reagiert haben, oder sie haben telefonisch oder schriftlich Auskunft erteilt. Die Vereine sowie der Anwalt haben von keinen konkreten Nachteilen erfahren, die in der Vergangenheit aufgrund der versäumten Auskunftspflicht als „Ausländerverein“ auf Vereine zugekommen wären. Andererseits verdeutlicht die Androhung von Bußgeld, dass betroffene Vereine durch die strikten rechtlichen Vorgaben stark unter Druck gesetzt werden, was wiederum ihre Arbeit erheblich erschwert.

7. Einstufung als „Ausländerverein“

Kategorisieren die Behörden den jeweiligen Verein als „Ausländerverein“ ein, wird er offiziell als ein solcher eingetragen.

Häufig war der genaue Grund für diese Einstufung den befragten Vereinen nicht klar, es fehlte an detaillierten Informationen darüber, wie die Vereine mit dieser Situation umgehen sollten. Sie fühlten sich allein gelassen und mussten selbst nach Lösungen suchen.

„(...) [I]ch habe mich beschwert und ein Politiker hat darauf reagiert bei der Polizei“ (Verein 2).

Die materiellen und rechtlichen Auswirkungen der Einstufung als „Ausländerverein“ variierten zwischen den Vereinen. So wird von den zusätzlichen bürokratischen Anforderungen berichtet, die mit der Einstufung einhergingen, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung von Veranstaltungen:

„Es war viel schwieriger, Genehmigungen für Feste zu bekommen, und es wurde mehr Bürokratie verlangt“ (Winterhagen 2015).

In einem anderen Fall führte die Einstufung zu erheblichen persönlichen Konsequenzen für ein Mitglied, das aufgrund dieser Einstufung keine Aufenthaltsgenehmigung erhielt. Diese Person wurde nicht nur von der Behörde überwacht, sondern erhielt auch eine inoffizielle Akte bei der Ausländerbehörde. Der*die Vereinsvertreter*in berichtet von einer starken persönlichen Belastung und existenziellen Ängsten:

„[...] [A]lle meine Akten sind vermerkt. Und das habe ich erfahren von meinem Rechtsanwalt“ (Verein 2).

Diese Einschränkungen sind möglich, weil die abgefragten Daten gespeichert und zwischen Behörden ausgetauscht werden können.

8. Speicherung, Übermittlung und Austausch von Daten über „Ausländervereine“

8.1 Datenspeicherung im „Ausländervereinsregister“

Wird ein Verein als „Ausländerverein“ eingestuft, informieren Polizeibehörden (LKA/BKA) das Bundesverwaltungsamt (BVA) über die Einstufung und übermitteln die entsprechenden Daten, die im Rahmen der Überprüfung eingeholt wurden. Das BVA führt ein „Ausländervereinsregister“, in dem die Daten betreffender Vereine gesammelt werden.

„Das Bundesverwaltungsamt (BVA) nimmt Mitteilungen der zuständigen Vereinsbehörden in den Ländern gemäß § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) entgegen. [...] Die auf diese Weise erlangten Informationen werden von den Ordnungsbehörden an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt und in einem Aktenbestand abgelegt, den das BVA als „Ausländervereinsregister“ bezeichnet“ (Deutscher Bundestag 2022, S. 2).

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage teilte die Bundesregierung mit, dass im „Ausländervereinsregister“ am 14. April 2022 (Stichtag) 14.690 Vereine erfasst seien (Deutscher Bundestag 2022, S. 2). Zum genannten Zeitpunkt sei noch keine Entscheidung darüber getroffen worden, ob der Aktenbestand digitalisiert werde (ebd., S. 3). Einige Fragen, die in der Kleinen Anfrage gestellt werden, bleiben mit Hinweis auf den Aufwand, den die Durchforschung eines Aktenbestandes (im Unterschied zu einem elektronischen Bestand) bedeute, offen. Der von uns befragte Anwalt befürchtet, dass die Digitalisierung den Missbrauch erleichtern werde:

„Aber natürlich ist immer das Problem, wenn Daten digitalisiert werden, dann haben einfach mehr Leute unauffällig Zugriffe darauf und können auch solche Daten benutzen. Also ihr kennt ja zum Beispiel den Fall, diese NSU 2.0-Drohbriefe, wo so Polizeimitarbeitende illegal einfach solche Daten abgerufen haben, um dann irgendwie Drohschreiben zu verfassen [...]. So was ist natürlich die Sorge, wenn solche Daten leicht digital per Klick verfügbar sind in allen Polizeibehörden, dass das dann halt auch in die Hände von Neonazis in den Sicherheitsbehörden gelangt. Das ist natürlich das Risiko dabei. Aber die Verfassungsschutzbehörden können jetzt sozusagen offiziell sowieso schon auf die Daten zugreifen, aber dann halt mit einer Anfrage ans Bundesverwaltungsamt“ (Anwalt 2024, Zeilen 310–320).

Entfällt der Grund für die Einstufung als „Ausländerverein“, wird die Akte vernichtet. Löst sich ein Verein auf, wird sie nach zehn Jahren gelöscht:

„Daten von Vorstandsmitgliedern, zur Vertretung berechtigten Personen oder Vereinsmitgliedern werden vom BVA gegebenenfalls gemeinsam mit der gesamten Akte zum Ausländerverein verarbeitet. Akten zu Vereinen, die aufgelöst wurden, die nicht mehr „politisch“ i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 2 VereinsGDV oder keine „Ausländervereine“ i. S. d. § 14 VereinsG mehr sind, werden vernichtet. [...] Für aufgelöste Vereine gilt dabei folgendes Verfahren: Sobald die zuständige Behörde über die Auflösung des Vereins informiert, wird die Papierakte aus dem Aktenbestand entnommen und in einen gesonderten Bestand umgehängt. Dort wird die Akte zehn Jahre aufbewahrt. Anfang eines jeden Jahres überprüfen Beschäftigte der Zentralen Registratur des BVA diesen gesonderten Aktenbestand und vernichten alle Unterlagen zu Vereinen, die bereits vor zehn Jahren gelöscht wurden. Für den Fall, dass ein aufgelöster Verein wieder auflebt, wird die Akte zu diesem Verein, falls noch vorhanden, in den allgemeinen Aktenbestand zurückgeführt“ (Deutscher Bundestag 2022, S. 5).

Einzelne natürliche Personen, nicht aber der Verein als juristische Person, können nach **Art. 15 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie im „Ausländervereinsregister“ gespeichert werden:

„Eine betroffene Person kann gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) von dem Verantwortlichen verlangen, dass ihr eine Bestätigung erteilt wird, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und die in Artikel 15 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Informationen“ (Deutscher Bundestag 2019a, S. 6).

Der von uns befragte Anwalt vermutet, dass ein Auskunftersuchen eines Vereins über die gespeicherten Daten beim Bundesverwaltungsamt ebenfalls Erfolg hätte, er gibt jedoch zu bedenken:

„Ja, man kann sicherlich das Bundesverwaltungsamt anschreiben und kann sagen «Hallo, sind wir bei Ihnen registriert?». Kann dann natürlich auch passieren, dass man wenn man da noch nicht registriert ist, dass die dann schreiben «Nein, noch nicht, aber wir würden gerne»“ (Anwalt 2024, Zeilen 382-385).

Die im VereinsGDV geregelte Speicherung der Anmelde- und Auskunftsdaten über die Mitglieder und Tätigkeiten von „Ausländervereinen“ ist derzeit allerdings ausgesetzt. Der Bundesdatenschutzbeauftragte teilt in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 mit:

„Bereits seit längerem habe ich das Bundesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im AVR [Ausländervereinsregister] besteht. Zuletzt habe ich eine entsprechende Verbotsverfügung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. f) DSGVO gegenüber dem Bundesverwaltungsamt eingeleitet. Nun teilten mir sowohl das Bundesverwaltungsamt als auch das fachaufsichtsrechtlich zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat mit, dass ab dem 1. Januar 2023 keine neuen Mitteilungen der Vereinsbehörden in das AVR aufgenommen werden. Ausgenommen davon sind Mitteilungen, die Löschungen im Register zum Gegenstand haben“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 120).

Seit Januar 2023 werden daher keine neuen Daten in das „Ausländervereinsregister“ aufgenommen. Die bisher im Register verzeichneten Daten sowie Möglichkeiten der Löschung von Daten (bspw. bei Vereinsauflösung) bleiben bestehen. Es ist zu vermuten, dass die bis Dezember 2022 gesammelten Daten für Behörden auf Verlangen weiter zugänglich sind und verwendet werden können. Der Datenschutzbeauftragte versichert außerdem, die Datenschutzkonformität weiterer Datenverarbeitungen im „Ausländervereinsregister“ zu prüfen (vgl. Deutscher Bundestag 2023).

Die Innenminister*innenkonferenz problematisiert die Entscheidung im Dezember 2023 und mahnt das Innenministerium an, die Datensammlung über „Ausländervereine“ wieder aufzunehmen und das „Ausländervereinsregister“ zu aktualisieren:

„Sie [die Innenminister*innenkonferenz] sieht mit Sorge, dass das Ausländervereinsregister seit Dezember 2022 nicht mehr verlässlich geführt wird und bittet das BMI, Rechtssicherheit, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit des Registers wiederherzustellen, damit die zuständigen Verbotsbehörden auf einer hinreichenden Datengrundlage vorgehen können“ (Innenministerkonferenz 2023, S. 87).

Welche Konsequenzen aus diesem Beschluss folgen, ist uns nicht bekannt.

8.2 Gesetzliche Grundlagen der Datenspeicherung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat Verfassungsrang, deren Einschränkung begründet und kodifiziert werden muss. So äußern sich die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags mit Blick auf das „Ausländervereinsregister“:

„Jeglicher Umgang des Staats mit personenbezogenen, also individualisierten oder individualisierbaren, Informationen fällt in den Schutzbereich des aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Es schützt vor jeder Form der Erhebung, Kenntnisnahme, Speicherung, Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung von persönlichen Daten und gewährleistet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung wie jede Grundrechtsbeschränkung einer gesetzlichen Ermächtigung. Bei Namen und Anschriften der Mitglieder von Ausländervereinen handelt es sich um personenbezogene Daten.“ (Wissenschaftliche Dienste 2022, S. 5f.)

„Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten stellen grundsätzlich mehrere, aufeinander aufbauende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Diese bedürfen jeweils einer gesetzlichen Ermächtigung, die einen legitimen Gemeinwohlzweck verfolgt sowie zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Die Rechtsgrundlagen müssen die Datenverwendung auf spezifische Zwecke hinreichend begrenzen“ (Wissenschaftliche Dienste 2022, S. 9).

Die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Vorstände und Mitglieder von Ausländervereine werden bislang als legitim erachtet. In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.08.2019 verneint die Bundesregierung diesbezügliche Bedenken:

„Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sieht die Bundesregierung daher bezüglich der Speicherung der Daten von Mitgliedern politischer Vereine keine Bedenken“ (Deutscher Bundestag 2019a, S. 6).

Die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt, das das „Ausländervereinsregister“ führt, ist in **§ 22 VereinsGDV** geregelt:

Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt

Die zuständigen Behörden teilen die Angaben, die sie auf Grund der §§ 19 bis 21 erhalten, dem Bundesverwaltungsamt mit.

8.3 „Ausländervereinsregister“ und „Ausländerzentralregister“ in Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke teilt die Bundesregierung am 01.08.2019 mit, dass nur das BVA unmittelbaren Zugriff auf den Aktenbestand habe (Deutscher Bundestag 2019a, S. 8). Das BVA verwaltet neben dem „Ausländervereinsregister“ auch Daten im „Ausländerzentralregister“ (AZRG § 1).

Ein Austausch von Daten zwischen dem „Ausländervereinsregister“ und dem „Ausländerzentralregister“ ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Daten aus dem „Ausländerzentralregister“ können in der Regel nicht direkt in das „Ausländervereinsregister“ übernommen werden, da die rechtlichen Grundlagen und Zwecke der beiden Register unterschiedlich sind. Allerdings könnte eine Weitergabe der Daten von Leitungspersonen und Mitgliedern von Vereinen, die im „Ausländervereinsregister“ gespeichert sind, stattfinden, wenn diese Informationen als relevant erachtet werden. Denn das BVA ist z.B. in der Lage, Daten aus dem „Ausländervereinsregister“ an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermitteln, das wiederum das „Ausländerzentralregister“ führt, um die mit dem Migrations- oder Asylrecht betrauten Behörden zu unterstützen (AsylG § 16, § 49; AufenthG § 50).²

² Als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMI kann das BVA, das u.a. im Auftrag des BAMF die Daten speichert und verarbeitet, Daten auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz und an ausländische Nachrichten-/Geheimdienste übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz untersteht nach § 2 des

8.4 Gesetzliche Grundlagen der Datenweitergabe an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste

Ebenso wie zur Speicherung der Daten wird auch zu Weitergabe der Daten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen eingeschränkt, deren Informationen im „Ausländervereinsregister“ von anderen Behörden angefragt, abgerufen oder weitergegeben werden.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu den Zugriffsrechten auf die im „Ausländervereinsregister“ gespeicherten Daten, sowohl durch sogenannte Spontanübermittlungen (automatische Datenübermittlung aufgrund bestimmter Merkmale) als auch auf eigenes Ersuchen hin, heißt es:

„Übermittlungsbefugnisse des BVA und Erhebungsbefugnisse des BfV bzw. des BKA ergeben sich unter den dort genannten Voraussetzungen aus §§ 17 ff., insbesondere § 18 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bzw. § 9 Absatz 1, 2 und 4 des Bundeskriminalamtgesetzes, ergänzend aus § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BDSG bzw., soweit es sich um Daten i. S. v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO handelt, aus § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 22 Absatz 1 BDSG bzw. Artikel 9 Absatz 2 DSGVO“ (Deutscher Bundestag 2019a, S. 8).

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird also im Zuge der Einstufung als „Ausländerverein“ nach dem Vereinsgesetz eingeschränkt durch das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die Datenschutz-Grundverordnung, und Übermittlungs- und Erhebungsbefugnisse durch die jeweiligen Gesetze, die die Arbeit der Behörden und Geheimdienste regeln, festgelegt.

Das Bundesdatenschutzgesetz, in §§ 22, 23 und 25 BDSG, nennt Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die eine Datenweitergabe zulassen. Die Weitergabe der Daten ist demzufolge insbesondere nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BDSG durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie:

a) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz BVerfSchG dem Bundesministerium des Innern und für Heimat. Dem BMI unterstehen damit sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz BfV (Geheimdienst), als auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF („Ausländerzentralregister“) und das Bundesverwaltungsamt BVA („Ausländervereinsregister“). In AZRG § 20 und § 26 wird festgelegt, unter welchen Umständen Daten aus dem „Ausländerzentralregister“ an in- und ausländische Geheimdienste weitergegeben werden dürfen.

b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist oder

c) aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

Als Grund für die Weitergabe der Daten kann herangezogen werden, dass die Informationen als erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle eingestuft werden, die die Daten empfängt (§ 25 BDSG). Dies gilt auch, wenn die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck gesammelt wurden (§ 23 BDSG).

Übermittlungs- und Erhebungsbefugnisse zur Aufgaben-Erfüllung von Bundesverfassungsschutz und Bundeskriminalamt finden sich in Bundesverfassungsschutz- und Bundeskriminalamtgesetz. Nach § 18 Abs. 1, 1a, 1b, § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist das Bundesverwaltungsamt verpflichtet, Daten an den Verfassungsschutz weiterzugeben, wenn es von Aktivitäten erfährt, die sicherheitsgefährdend sind, gewalttätige Ziele verfolgen oder gegen bestimmte Schutzgüter gerichtet sind. Dies kann eigenständig, also auch ohne konkrete Anfrage durch den Verfassungsschutz, erfolgen, und geschieht unter der Voraussetzung, dass die Übermittlung auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruht und für die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Ähnliches gilt für die Übermittlung von Daten an das Bundeskriminalamt (§ 9 BKAG).

Die Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht unumstritten. So kommen auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, an dessen Ausführungen und Empfehlungen der Bundestag nicht gebunden ist, zu dem Schluss:

„Die § 18 Abs. 1 BVerfSchG und § 9 Abs. 4 BKAG genügen im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zur Bestandsdatenauskunft II, [...] nicht als Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten von Mitgliedern von Ausländervereinen durch das BVA an das BfV und das BKA. Es bedarf einer bereichsspezifischen, präzisen und normenklaren Öffnungsklausel hinsichtlich des Datenbestands des Ausländervereinsregisters“ (Wissenschaftliche Dienste 2022, S. 13).

Bislang liegt laut den Wissenschaftlichen Diensten keine ausreichende Rechtsgrundlage vor, die den Datentransfer zwischen dem BVA und dem Verfassungsschutz bzw. dem Bundeskriminalamt sowohl regelt als auch einschränkt, sondern lediglich die oben genannten Übermittlungsgesetze. (§ 18 Abs. 1 BVerfSchG und § 9 Abs. 4 BKAG), die nur den Zweck

des Datenflusses regeln. Es fehle also an einer gesetzlichen Grundlage, die sowohl Zweck als auch Begrenzung der Datenweitergaben aus dem AVR regelt.

In ihrer Antwort auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE gibt auch die Bundesregierung am 26.04.2022 zu Protokoll:

„Die die Datenübermittlungen zu Ausländervereinen betreffenden Regelungen genügen jedoch nach Ansicht der Bundesregierung nicht mehr den datenschutzrechtlichen Anforderungen und müssen aus diesem Grund geändert werden. Das Nähere wird derzeit geprüft“ (Deutscher Bundestag 2022, S. 7).

Auf diese datenschutzrechtlichen Bedenken hin wurden durch Initiativen des Bundesdatenschutzbeauftragten seit Januar 2023 keine neuen Daten in das „Ausländervereinsregister“ aufgenommen (vgl. Deutscher Bundestag 2023).

8.5 Praxis der Datenweitergabe an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste

Die spezifische Datenspeicherung von „Ausländervereinen“ und die Datenübermittlung an andere Behörden wird gerechtfertigt durch das besondere Sicherheitsbedürfnis der BRD:

„Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes dient das Register für Drittstaaten-Ausländervereine unter anderem dem Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden über Ausländervereine und ausländische Vereinigungen, die möglicherweise Verbotgründe aus Art. 9 Abs. 2 GG sowie die spezifischen Verbotgründe aus § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz erfüllen können“ (Bundesverwaltungsamt 2024).

Die im „Ausländervereinsregister“ gespeicherten Daten über Vereine werden regelmäßig vom Bundesverwaltungsamt (der registerverwaltenden Stelle) an Sicherheitsbehörden – bspw. den Bundesverfassungsschutz und das Bundeskriminalamt (s.o.) – weitergegeben.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz können andere Behörden wiederum personenbezogene Überprüfungsanfragen stellen, auch zu Mitgliedschaften in „Ausländervereinen“, etwa im Zuge von Einbürgerungsverfahren:

„Dann gibt’s ne Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden und die Verfassungsschutzbehörden, die greifen dann auf dieses Ausländervereinsregister zu und dann sagen sie, sie raten davon ab, diese Person einzubürgern, weil die ist Mitglied oder war Vorstand in einem extremistischen Verein. Damit habe ich oft zu tun“ (Anwalt 2024, Zeilen 282–287).

Eine regelmäßige Datenweitergabe an Verfassungsschutz und BKA gab es zum Beispiel seit 1994 im Zusammenhang mit den Daten der Mitglieder von als kurdisch eingeordneten Vereinen, und zwar als automatische Übermittlung der Daten nach ihrem Eingang beim Bundesverwaltungsamt. Diese Praxis begründete der parlamentarische Staatssekretär im

Jahr 2019 auf eine Anfrage eines Abgeordneten hin damit, die Vereine grundsätzlich auf Anhaltspunkte für Aktivitäten zugunsten der (in Deutschland verbotenen) PKK überprüfen zu wollen (vgl. Deutscher Bundestag 2019b, S. 13945). Dies basiere auf einem Erlass des BMI von 1994 (ebd.). Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags äußern jedoch Bedenken, ob ein solcher Erlass den Eingriff in Grundrechte rechtfertigt:

„Bei Erlassen handelt es sich um bloßes Binnenrecht der Verwaltung, weshalb der genannte Erlass des BMI von 1994 keine Ermächtigungsgrundlage für Grundrechtseingriffe darstellen kann“ (Wissenschaftliche Dienste 2022, S. 5f.).

In ihrem Antrag zur Beendigung der Diskriminierung von Migrant*innenorganisationen im Vereinsrecht kritisiert auch die Fraktion DIE LINKE diese Praxis:

„Diese offenbar bereits seit 1994 bestehende Praxis stellt Mitglieder kurdischer Vereine unter einen Pauschalverdacht und beeinträchtigt ihre Teilhabe am politischen und kulturellen Leben in Deutschland in besonderer Weise“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 1).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann Daten auch an ausländische Geheimdienste weitergeben, wenn dies im Interesse der BRD ist. Es werden allerdings keine Informationen darüber bekannt gegeben, welche Daten an wen weitergegeben wurden.

Auf Frage 11 der Fraktion DIE LINKE teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 26.04.2022 mit:

„Wurden beim BVA im Ausländervereinsregister gespeicherte Daten seit 2019 direkt oder indirekt [...] an ausländische Behörden übermittelt, und wenn ja, an welche, und auf welcher Grundlage?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu Frage 11 in Gänze aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. [...] Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden. [...] Die (zugesagte) Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Kommunikation mit ausländischen Nachrichtendiensten zu Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Ausländervereinsregister an ausländische Behörden und die Frage, auf welcher Grundlage diese stattgefunden haben“ (Deutscher Bundestag 2022, S. 4).

Der Redakteur der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/CILIP kommentiert dazu auf netzpolitik.org, bezugnehmend auf die Übermittlung von Daten solcher Vereine, die als kurdisch eingeordnet wurden:

„So ist es angesichts der deutsch-türkischen Sicherheitszusammenarbeit denkbar, dass die Daten aus dem Ausländervereinsregister direkt oder indirekt auch an türkische Geheimdienste weitergegeben werden. ‚Aus Gründen des Staatswohls‘ will das Innenministerium hierzu aber keine Auskunft erteilen“ Monroy (2022).

9. Verbot von „Ausländervereinen“

Für „Ausländervereine“ gelten sowohl die allgemeinen Verbotsgründe nach Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 VereinsG als auch spezifische Verbotsgründe, die in § 14 VereinsG geregelt sind. In Art. 9 Abs. 2 GG sind die allgemeinen Verbotsgründe aufgelistet:

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Obwohl schon durch das Grundgesetz verboten, dürfen Vereine erst dann als verboten behandelt werden, wenn die zuständige Verbotsbehörde die Grundgesetzwidrigkeit festgestellt und das Verbot des Vereins verfügt hat:

„Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten. Der Wortlaut der Norm („Vereinigungen [...] sind verboten“) legt nahe, dass ein Verein bereits mit Erfüllung der normierten Verbotsvoraussetzungen als verboten gilt. Das Verbotungsverfahren hätte demzufolge nur feststellenden Charakter. Aus dem VereinsG, das eine Verbotsverfügung durch die jeweils zuständige Behörde fordert, ergibt sich allerdings, dass es einer ausdrücklichen Verbotsfeststellung bedarf. Die Verbotsverfügung hat damit konstitutiven Charakter. Folglich dürfen sich Vereine bis zu ihrer ausdrücklichen Verbotsfeststellung frei betätigen“ (Wissenschaftliche Dienste 2021, S. 5).

Zusätzlich zu den allgemeinen Verbotsgründen können „Ausländervereine“ auch nach **§ 14 Abs. 2 und 3 VereinsG** verboten werden:

(2) [...] soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

- 1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,*
- 2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,*
- 3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,*
- 4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder*
- 5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.*

(3) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen

beschränken kann. Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

Einige der genannten Gründe entsprechen den allgemeinen (strafrechtlich relevanten bzw. die Verfassung oder Völkerverständigung gefährdenden), andere werden eigens bzw. zusätzlich aufgeführt (wie etwa die Beeinträchtigung oder Gefährdung des „friedliche[n] Zusammenleben[s] von Deutschen und Ausländern“). Besonders erwähnt werden Interessen der Bundesrepublik, auch in Hinblick auf zwischenstaatliche Beziehungen, und das grundsätzliche Recht auf politische Betätigung:

„Das Vereinsgesetz definiert Sondervorschriften für Ausländervereine, die besondere Aufsichts- und Verbotsmöglichkeiten vorsehen. So können Ausländervereine ,auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere und äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder gefährden (§ 14 Abs. 1 VereinsG). [...] Ob Migranten in Ausländervereinen überhaupt ein Recht der politischen Betätigung haben, bzw. wie weit dieses reicht, wurde in der Anwerbephase von Staatsrechtlern kontrovers diskutiert – mit dem Ergebnis, es könne Beschränkungen, aber kein vollständiges Verbot einer politischen Betätigung von Ausländervereinen geben (Tomuschat 1968, Heuer 1970, Dolde 1972) [...]“ (Blätte 2014, S. 83).

Obwohl also „Ausländer*innen“ aus Drittstaaten, Migrant*innen, Kurd*innen und Muslim*innen zunächst nicht verboten werden kann, Vereinigungen zu gründen, können ihre Rechte, sich zu äußern und zu betätigen, eingeschränkt werden – bis hin zum Verbot. Begründet wird dies – über die allgemeinen Verbotsgründe hinaus – mit Sicherheitsbedenken, die durch ihre Tätigkeit und/oder ihre Vereinigung bestehen können. Ihre Überprüfung folgt also einem kollektiven Verdacht, der ohne konkreten Anlass zu einer Einschränkung von Grundrechten (neben der Vereinigungsfreiheit auch die politische Betätigung, der informationellen Selbstbestimmung und des Schutzes durch den Staat vor Verfolgung durch andere Staaten) führen kann.

10. Reflexion und Fazit

Die Erfahrung, als „Ausländerverein“ überprüft und ggf. eingestuft zu werden, hatte verschiedene Bedeutungen, Auswirkungen und Konsequenzen für die einzelnen Vereine und dessen Mitglieder, wie aus den Interviews mit den Vereinsvertreter*innen deutlich wird. Dies hängt zum Teil mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen im Prozess der Überprüfung zusammen. Obwohl zwei der Vereine keine spürbaren materiellen oder rechtlichen Conse-

quenzen nach der Einstufung erlebten, so knüpfte der Prozess doch an ihren Diskriminierungserfahrungen durch Politik, Staat und Gesellschaft an und erinnerte sie schmerzlich an den ihnen zugewiesenen Platz.

„es war halt ein kleiner Schock [...] warum werden diese Begrifflichkeiten noch benutzt [...] wenn andere von außen dann uns dann sagen, wir sind das und das und dann auch noch mit diesem Ausländer, mit diesem Wort und und und, ja, das bestätigt nicht nur das, was dann irgendwie in der Gesellschaft quasi im Gang ist oder auch in den Diskursen, wo wir halt um kleine Töpfe kämpfen müssen untereinander, sondern man denkt sich dann, okay, so hier, da und irgendwelchen Register-Einträgen oder weiß ich nicht, wo auch immer der Brief herkam, dort werden wir halt auch so kategorisiert“ (Verein 1).

Rückblickend betrachtet, würden die befragten Personen aus Verein 1 und 3 nicht anders handeln, da sie bzw. der Verein keine Nachteile erlebt(e) oder andere Themen aufgrund ihrer aktuellen Relevanz dringender waren. Dadurch geriet das Thema schnell in den Hintergrund:

„Deswegen, wir sehen die Nachteile und Vorteile ja woanders. Also wären wir so privilegiert und würden sagen, hey, wir leben hier in einer total, sage ich mal, wohlhabenden Gesellschaft und Wirtschaft und auch einer, sage ich mal, gesunden Gesellschaft eher gesagt, würden wir uns um diese Themen kümmern können, ja. Aber es gibt echt Tausend andere Themen gerade.“ (Verein 1)

„Also, ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass wir da einen größeren Zirkus machen würden, als wir es gemacht haben. Ich bin mir auch nicht sicher, was die unmittelbaren Konsequenzen davon wären, als Ausländerverein wahrgenommen zu werden. Ich glaube, dass es bestimmte Unterschiede gäbe, wenn es darum geht, welche Maßnahmen der Untersuchung oder der Beobachtung oder so angemessen sind. Beim Ausländerverein, meine ich, gibt es andere Möglichkeiten zu gucken, was die Macht von staatlicher Seite..., ich wüsste aber nicht, ob sich sonst sehr so viel ändern würde, das weiß ich aber nicht, weil wir dem nie wirklich nachgegangen sind. Ich glaube, heutzutage hätten wir die Kapazitäten noch viel weniger als vor sechs Jahren, um uns mit der Berliner Polizei wegen so einem Vorgang auseinanderzusetzen“ (Verein 3).

Die befragte Person aus Verein 1 wünscht sich die Abschaffung der Kategorie „Ausländerverein“. Sie sei nicht nur verletzend, sondern trage zu rechten Argumentationen bei:

„Ich hoffe, dass wir in Deutschland irgendwann nur von Vereinen sprechen, die in Deutschland registriert sind, wir haben einen eingetragenen Verein, das ist ein e.V. in Deutschland, das ist dann ein e.V. in Deutschland, das muss dann so gelten und wenn die dann irgendwie für die sogenannte innere Sicherheit, das irgendwo auf eine gewisse Art und Weise kategorisieren, sollen die das machen, aber die sollen das nicht weder mir ins Gesicht sagen, du gehörst einem Ausländerverein, noch sollen die das den Rechten im Land sagen, hey, wir haben aber hier die Kategorisierung und die ist nicht nur eine interne Kategorisierung unter Verschlussache, sondern das ist eine Kategorisierung, womit wir auch so wirklich publik, das den Leuten ins Gesicht sagen, so, das wäre ein großer Schritt, wenn es das geben würde, so, einfach nur eingetragene Vereine in Deutschland“ (Verein 1).

Es geht nicht darum, nur den eigenen Verein zu beschützen. Vielmehr zieht die Person es vor, sich aus der marginalisierten Position für strukturelle Veränderungen einzusetzen:

„Also das ist ein bisschen nicht, also es klingt vielleicht nicht irgendwie resistent und nicht kämpferisch, aber ich finde gerade dann sollte man sagen, ich möchte lieber zu denen gehören, die ausgeschlossen werden und dann von dort aus werden wir ansetzen und für das Ganze kämpfen anstatt zu sagen so, nee, bitte, das sind die Ausländervereine, aber wir bitte nicht“ (Verein 1).

Im Unterschied dazu bereut die befragte Person aus Verein 2, sich in der Vergangenheit gesellschaftskritisch geäußert zu haben, da die Familie die Konsequenzen tragen musste:

„Und für mich persönlich ist das jetzt Ende Stolz, kein Spaß. Mein Sohn wollte zur Polizei, der hat beide Tests bestanden und er wurde nicht aufgenommen. Dann habe ich verstanden, ey das ist wirklich zu weit gegangen.“ (Verein 2)

„Die haben nicht gesagt, „dein Test war nicht in Ordnung!“. Die haben nichts gesagt. Die haben einfach gesagt: „Es tut uns leid, wir können Sie nicht bei der Polizei aufnehmen“. Und das heißt, das hat zu 99 % mit mir zu tun. Weil ich den Staat kritisiert habe und dann habe ich gesehen: „Oh, ich bringe meine Familie in Gefahr, aber wozu?“. Ich frage mich selbst, warum musste ich das machen? Ja und ich bin nicht gefährlich. Guck mal, wie der Staat aufpasst. Ich möchte meine Familie nicht in diese Situation bringen, da habe ich es verstanden. Oh mein Gott! Und du kommst zu diesem Punkt, „was ist für dich wichtig, Familie oder weiter zu bequatschen?“. Ich habe mich zurückgezogen. Ich habe jede Menge zu kritisieren, aber ich will nicht das, was passiert. Politisch brauchst du wahrscheinlich, eine Masse an Leuten. Ich habe das nicht, verstehst du? Deswegen, wenn ich zurückgehen könnte, hätte ich es ganz anders gemacht. Ich frage mich bis jetzt, warum wurde mein Sohn nicht bei Polizei aufgenommen?“ (Verein 2).

Die befragten Vereinsvertreter*innen reflektieren die Überprüfung und Einstufung ihres Vereins als „Ausländerverein“ also vor dem Hintergrund ihrer allgemeinen Erfahrungen, als fremd und gefährlich behandelt zu werden, sowie ihrer spezifischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Überprüfung und Einstufung. Während einigen keine Konsequenzen bekannt sind und sie sich daher auf ihre anderen, drängenderen Aufgaben konzentrieren, ziehen andere aufgrund der weitreichenden Auswirkungen ihrer Einstufung als „Ausländerverein“ auch auf Familienmitglieder die Konsequenz, sich zurückzuziehen.

Die geringe Bereitschaft vieler Vereine, mit uns über ihre Einstufung als „Ausländerverein“ zu sprechen, wurde mehrfach damit begründet, dass sie hierzu aufgrund anderer Aufgaben keine Kapazitäten hätten: Angesichts ihrer vielfältigen Erfahrungen mit Othering und Repression sowie der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Situation erscheint vielen Vereinsmitgliedern die Auseinandersetzung mit der Einstufung ihres Vereins als „Ausländerverein“ wenig dringlich. Auch haben einige schlechte Erfahrungen damit gemacht, Hochschulangehörigen Interviews zu geben.

Sowohl die Rechtslage zur Einstufung als Ausländerverein und mögliche Konsequenzen, als auch die Eindrücke betroffener Vereinsmitglieder weisen auf die Notwendigkeit hin, dieses Instrument vollständig auszusetzen und aufzuheben. Denn es handelt sich dabei um

eine konkrete Einschränkung von Grundrechten einzelner Bürger*innen (Vereinigungsfreiheit, politische Betätigung, Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung) sowie ihrer Handlungsräume, Entscheidungs- und Entfaltungsfreiheit.

11. Literatur

- Bayerischer Jugendring (2022). Abschaffung von § 14 Vereinsgesetz. <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/abschaffung-von-14-vereinsgesetz-vereinsg>
- Blätte, A. (2014). Einwandererverbände in der Migrations- und Integrationspolitik 1998–2006. Zugang, Normen und Tausch. Wiesbaden
- Bundesverfassungsgericht (2000). Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 16. Ju[1]ni 2000 - 1 BvR 1539/94. http://www.bverfg.de/e/rk20000616_1bvr153994.html
- Bundesverwaltungsamt (2024). Ausländervereinsregister. [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/A/auslaendervereinsregister.html?nn=44234\[4\]](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/A/auslaendervereinsregister.html?nn=44234[4])
- Bundesverwaltungsgericht (1986). Beschluss vom 14. November 1986 – 1 CB 80/86 –, juris
- Der Polizeipräsident in Berlin Justizariat (2019). Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Prüfung von Ausländervereinen [#169409]. Ihre E-Mail vom 28. Oktober 2019 über www.fragdenstaat.de. Verfügbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/prufung-von-auslandervereinen/>
- Deutscher Bundestag (1993). Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Juli 1993 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 12/5487, 23.07.1993. 12. Wahlperiode
- Deutscher Bundestag (2001). Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 07. 11. 2001. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes. Drucksache 14/7354 (verabschiedet am 4. Dezember 2000)
- Deutscher Bundestag (2019a). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE Drucksache 19/11337: Überwachung von Migrantenorganisationen. Drucksache 19/12101 vom 01.08.2019
- Deutscher Bundestag (2019b). Plenarprotokoll 19/114. 19. Wahlperiode - 114. Sitzung. Berlin
- Deutscher Bundestag (2020). Antrag der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. Diskriminierung von Migrantenorganisationen im Vereinsrecht beenden. Drucksache 19/24689 vom 25.11.2020
- Deutscher Bundestag (2021). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 19/24689: Diskriminierung von Migrantenorganisationen im Vereinsrecht beenden. Drucksache 19/30928
- Deutscher Bundestag (2022). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE Drucksache 20/1398: Diskriminierung von Migrantenselbstorganisationen im Vereinsrecht. Drucksache 20/1565 vom 26.04.2022

- Deutscher Bundestag (2023). Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. 31. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Drucksache 20/6000 vom 15.03.2023
- Innenministerkonferenz (2023). Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 06.12.-08.12-2023 in Berlin
- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V. (2019). Pressemitteilung. Struktureller Rassismus: Landeskriminalamt (LKA) führt Liste von "Ausländervereinen" - Migrantische Selbstorganisation sind empört. <https://kub-berlin.org/de/aktuelles/auslaenderverein/>
- Nikolow, R. (2013). Zu Fremden gemacht. Mediendienst Integration. <https://mediendienst-integration.de/artikel/muslim-gleich-einwanderer.html>
- Migrationsrat Berlin (2019). Struktureller Rassismus: Berliner Landeskriminalamt (LKA) führt Liste von "Ausländervereinen". <https://www.migrationsrat.de/1487-2/>
- Monroy, M. (2022). BKA und Verfassungsschutz: Anlasslose Übermittlung kurdischer Vereinsdaten ist rechtswidrig. Netzpolitik. Verfügbar unter: BKA und Verfassungsschutz: Anlasslose Übermittlung kurdischer Vereinsdaten ist rechtswidrig (<https://netzpolitik.org/2022/bka-und-verfassungsschutz-anlasslose-uebermittlung-kurdischer-vereinsdaten-ist-rechtswidrig/>)
- TAZ (2019). Gibt's noch Ausländervereine? Die Polizei findet's auch blöd. Verfügbar unter: <https://taz.de/Gibts-noch-Auslaendervereine/!5641190/>
- Verwaltungsdaten-Informationsplattform (2024). Ausländervereinsregister. Verfügbar unter: <https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/SharedDocs/Register/Auslaendervereinsregister.html>
- Winterhagen, J. (2015). Entwicklungspolitisches Engagement migrantischer Organisationen in Deutschland. IMIS Heft 47/2015
- Wissenschaftliche Dienste (2015). Hg. Deutscher Bundestag. Ausarbeitung. Verbot religiöser Vereine. Rechtliche Voraussetzungen und Rechtsprechung. WD 3 - 3000 - 053/15
- Wissenschaftliche Dienste (2019). Hg. Deutscher Bundestag. Ausarbeitung. Zu den Anmelde- und Auskunftspflichten für Ausländervereine. Grundrechtliche Aspekte und Vereinbarkeit mit Art. 80 Abs. 1 GG. WD 3 - 3000 - 161/19
- Wissenschaftliche Dienste (2021). Hg. Deutscher Bundestag. Sachstand. Voraussetzungen eines Vereinsverbots. WD 3 - 3000 - 150/21
- Wissenschaftliche Dienste (2022). Hg. Deutscher Bundestag. Ausarbeitung. Spontanübermittlung von Daten zu Mitgliedern kurdischer Vereine durch das Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt. WD 3 - 3000 - 078/22

11.1 Interviews

- Anwalt (2024). Interview am 07. Juni 2024
- Verein 1 (2024) Interview am 22. Mai 2024
- Verein 2 (2024) Interview am 28. Mai 2024

12. Anhang: Gesetzestexte

§ 47 AufenthG

§ 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

(1) Ausländer dürfen sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt oder
4. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,
2. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist oder
3. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben.

§ 1 AZRG

§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet die gespeicherten Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet. Das Ausländerzentralregister besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen. Bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, unterstützt die Registerbehörde nur die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten. Sie werden dort getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.

§ 20 AZRG

§ 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Daten übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Satz 1 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 26 AZRG

§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

An Behörden von Staaten, die nach § 1 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes als Drittstaaten gelten, und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung sind Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 anzuwenden. Für eine Übermittlung an Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Staaten im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes findet auch § 15 entsprechende Anwendung. Für die Datenübermittlung ist das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat. Die Übermittlung von Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, ist nur zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben zulässig. Die Übermittlung von Dokumenten nach § 6 Absatz 5 an Behörden und Stellen im Sinne des Satz 1 ist unzulässig. Im Falle einer Übermittlung der Dokumente nach § 6 Absatz 5 an Behörden nach Satz 3 ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Dokumente nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind und eine Weiterübermittlung der Dokumente an Behörden anderer Staaten nicht erfolgen darf.

§ 22 BDSG

§ 22 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig

1. durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen, wenn sie

a) erforderlich ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen,

b) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,

c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist; ergänzend zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten, oder

d) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,

2. durch öffentliche Stellen, wenn sie

a) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist oder

c) aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist

und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,

2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,

3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

4. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten,

5. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,

6. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,

7. Verschlüsselung personenbezogener Daten,

8. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,

9. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder

10. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

§ 23 BDSG

§ 23 Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig, wenn

- 1. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,*
- 2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,*
- 3. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist,*
- 4. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist,*
- 5. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder*
- 6. sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen des Verantwortlichen dient; dies gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.*

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 22 vorliegen.

§ 25 BDSG

§ 25 Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 23 zulassen würden. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter den Voraussetzungen des § 23 zulässig.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn

- 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 23 zulassen würden,*
- 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder*
- 3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist*

und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(3) Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 22 vorliegen.

§ 9 Abs. 1, 2, 4 BKAG

§ 9 Allgemeine Datenerhebung durch und Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt

(1) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 erforderlich ist, personenbezogene Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen erheben. Das Bundeskriminalamt kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Daten erheben

- 1. bei den in den §§ 26 und 27 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten,*
- 2. bei zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, sowie*
- 3. unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Ausland.*

In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 6 bis 8 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben. Die personenbezogenen Daten sind offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nach Satz 1 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Bundeskriminalamtes erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nach Satz 1 erheblich gefährdet wird oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

[...]

(4) Öffentliche Stellen können von sich aus dem Bundeskriminalamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes erforderlich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikel 10-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes und des MAD-Gesetzes bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

[...]

§ 3 Abs. 1 BVerfSchG

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

- 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,*
- 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,*
- 3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,*

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

§ 17 BVerfSchG

§ 17 Zulässigkeit von Ersuchen

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten er- sucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allge- mein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirm- dienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung in einer Dienstanweisung. Es unterrichtet das Parlamentarische Kon- trollgremium über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersu- chen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

(3) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist, können diese Behörden eine Per- son, bargeldlose Zahlungsmittel oder eine der in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) genannten Sachen nach § 33b Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes durch das Bundeskriminalamt im polizeilichen Infor- mationsverbund zur verdeckten Kontrolle ausschreiben lassen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Die um Mitteilung ersuchte Stelle kann der nach Satz 1 ausschreibenden Behörde die In- formationen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/1862 übermitteln. Ausschreibungen ordnet der Be- hördenleiter, sein Vertreter oder ein dazu besonders beauftragter Bediensteter, der die Befähigung zum Richteramt hat, an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt an- geordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. § 8b Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für Ausschreibungen durch den Militärischen Abschirmdienst das Bundes- ministerium der Verteidigung und für Ausschreibungen durch den Bundesnachrichtendienst das Bundes- kanzleramt tritt.

§ 18 Abs. 1, 1a, 1b BVerfSchG

§ 18 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichten- dienst bleiben unberührt.

(1a) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt von sich aus dem Bundesamt für Verfassungs- schutz, die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des

Landes ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 25a unterbleibt auch dann, wenn überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Vor einer Übermittlung nach § 25a ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Für diese Übermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gilt § 8b Absatz 3 entsprechend. Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Übermittlungen nach Satz 1 sind in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bedarf.

(1b) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über alle ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

Art. 15 Abs. 1 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

§ 400 FamFG

§ 400 Mitteilungspflichten

Das Gericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes handelt.

Artikel 9 GG

(1) *Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.*

(2) *Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.*

(3) *Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.*

§ 2 Abs. 1 VereinsG

§ 2 Begriff des Vereins

(1) *Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.*

(2) *Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht*

- 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,*
- 2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.*

§ 3 VereinsG

§ 3 Verbot

(1) *Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung*

- 1. des Vereinsvermögens,*
- 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und*
- 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,*

zu verbinden.

(2) *Verbotsbehörde ist*

- 1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;*
- 2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.*

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entscheidet im Benehmen mit Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.

§ 14 VereinsG

§ 14 Ausländervereine

(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

§ 19 VereinsG

§ 19 Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über den Vollzug des Verbotes, insbesondere die Durchführung der Auflösung eines Vereins, die Durchführung und Aufhebung der Beschlagnahme sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens während der Beschlagnahme erlassen,
2. Bestimmungen über das Verfahren der Einziehung, die Ausschlußfrist (§ 13 Abs. 1 Satz 1), die vorzeitige Befriedigung von Gläubigern (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Anwendung des § 13 Abs. 2 oder die Berichtigung des Grundbuchs treffen und das Insolvenzverfahren über die besondere Vermögensmasse in Anpassung an die besonderen Gegebenheiten bei der Einziehung näher regeln,
3. nähere Vorschriften über die Verwendung des eingezogenen Vermögens treffen,
4. Ausländervereine und ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunftspflicht unterwerfen, Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung erlassen und die Auskunftspflicht näher regeln.

§ 20 VereinsG

§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

§ 21 VereinsG

§ 21 Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 19 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19 VereinsGDV

§ 19 Anmeldepflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben, sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung berechtigten Mitglieder. Ausländervereine, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, haben die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten

1. die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins,
2. Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen,
3. Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde jede Änderung der in Satz 1 genannten Angaben sowie die Auflösung des Vereins innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind zur Anmeldung nur verpflichtet, wenn sie von der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde dazu aufgefordert werden.

(4) Anmeldungen und Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in deutscher Sprache zu erstatten. Die Behörde erteilt hierüber eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

§ 20 VereinsGDV

§ 20 Auskunftspflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine mit Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben

1. über ihre Tätigkeit;
2. wenn sie sich politisch betätigen,
 - a) über Namen und Anschrift ihrer Mitglieder,
 - b) über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel.

(2) Die Auskunftspflicht obliegt den in § 19 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen.

§ 21 VereinsGDV

§ 21 Anmelde- und Auskunftspflicht ausländischer Vereine

(1) Für ausländische Vereine, die im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten, gelten die §§ 19, 20 entsprechend. Die Anmelde- und Auskunftspflicht obliegt auch den Personen, die diese organisatorischen Einrichtungen leiten. Zuständig sind die Behörden der Länder, in denen sich organisatorische Einrichtungen des Vereins befinden. Besteht in einem Land der organisatorische Schwerpunkt, ist nur die Behörde dieses Landes zuständig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausländervereine, die ihren Sitz in Deutschland, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes haben.

§ 22 VereinsGDV

§ 22 Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt

Die zuständigen Behörden teilen die Angaben, die sie auf Grund der §§ 19 bis 21 erhalten, dem Bundesverwaltungsamt mit.

§ 23 VereinsGDV

§ 23 Zuwiderhandlungen gegen Anmelde- und Auskunftspflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 des Vereinsgesetzes handelt, wer den Anmelde- oder Auskunftspflichten nach den §§ 19 bis 21 zuwiderhandelt.